



LANDESGERICHT FELDKIRCH

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schillerstraße 1  
6800 Feldkirch

Tel.: +43 5 76014 343 044, FAX 092

## PROTOKOLL

**Anwesend:**

**Aufgenommen am:** 31.1.2020

**Beginn:** 13.32 Uhr

### RECHTSSACHE:

**Klagende Partei**

Hermann Albrecht  
Lugen 8  
6883 Au

vertreten durch

Mähr Rechtsanwalt GmbH  
St. Ulrichstraße 17  
6840 Götzis  
Rechtsanwalt  
Tel.: 05523 / 55612  
(Zeichen: [REDACTED])

**Beklagte Partei**

Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger  
Rechtsanwälte GmbH  
Marktstraße 4  
6850 Dornbirn

vertreten durch

Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger  
Rechtsanwälte GmbH  
Marktstraße 4  
6850 Dornbirn  
Tel.: 05572/51800

**Wegen:**

EUR [REDACTED] samt Anhang (Lieferung/Kaufpreis)

Der Klagsvertreter trägt die Klage vor wie in ON 1 und beantragt wie dort.

Der Beklagtenvertreter bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung.

Der Klagsvertreter bestreitet und bringt weiter vor wie in ON 4.

Der Beklagtenvertreter bestreitet und wendet weiters ein wie in ON 5.

Der Klagsvertreter bestreitet.

Dargetan wird der Schriftsatz der klagenden Partei, bei Gericht eingelangt am 30.1., der Richterin erst am Vormittag dieses Verhandlungstages vorgelegt.

Es wird verkündet der

**Beschluss:**

Dieser Schriftsatz wird zurückgewiesen, da er nicht wenigstens eine Woche vor der Verhandlung bei Gericht und beim Gegner eingelangt ist und daher zur zweckentsprechenden Verhandlungsvorbereitung nicht dienlich ist.

Dargetan wird außerdem der Akt [REDACTED] des Landesgerichtes Feldkirch.

Festgehalten wird, dass zunächst über einen Vergleich gesprochen wird. Im Zuge dessen wird bereits über die Rechtslage gesprochen.

Festgehalten wird allerdings, dass der Beklagtenvertreter mitteilt, dass lediglich ein Betrag von bis zu ca. [REDACTED] angeboten werden könnte, die klagende Partei teilt mit, dass bei einem Betrag unter EUR [REDACTED] kein Interesse am Abschluss eines Vergleiches besteht.

Erörtert wird sodann die Sach- und Rechtslage, wobei im Wesentlichen auf die Parteienvorbringen verwiesen wird. Verwiesen wird dazu, dass, wer einen Rechtsanwalt betraut davon ausgehen darf, dass dieser im besonderen Maße geeignet ist, ihn vor Nachteilen zu schützen und alle nach der Rechtsordnung erforderlichen Schritte zur Verwirklichung des ihm bekannten Geschäftszwecks unternehmen wird. Die Belehrung des meist rechtsunkundigen Mandanten gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwaltes. Die Anforderung an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwaltes dürfen aber nicht überspannt werden.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Rechte seiner Partei mit Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Es ergeben sich für den Anwalt eine Reihe von Pflichten, wie u.a. Warn-, Aufklärungs-, Informations- und Verhütungspflichten, die alle Ausprägungen der Kardinalspflicht des Anwaltes sind, der Pflicht zur Interessenwahrung und zur Rechtsbetreuung (siehe [REDACTED] und [REDACTED]).

Im Hinblick darauf wird erörtert, dass nach Ansicht der Richterin hier vor allem wichtig ist, ob die beklagte Partei tatsächlich die Zeugen [REDACTED] hinreichend über das Prozessrisiko aufgeklärt hat und die Prozesschancen erörtert hat. Dafür, dass die beklagte Partei ihren Aufklärungs- und Warnpflichten nachgekommen ist, ist die beklagte Partei beweispflichtig. Erörtert wird, dass nach Ansicht der Richterin es eine vertretbare Rechtsansicht ist, wenn die beklagte Partei davon ausgegangen ist, dass tatsächlich der Transport durch die beklagte Partei im Verfahren [REDACTED] organisiert worden ist und daher die Übernahme bereits in Österreich erfolgt ist. Diesbezüglich wird aber erörtert, dass die beklagte Partei auch die ihr vorliegenden Beweise entsprechend zu prüfen hat und zu klären hat, ob tatsächlich die Sachverhaltsdarstellung, die die Mandantschaft mitteilt, der Wahrheit entspricht oder nicht.

■

Allfällige Risiken, die aufgrund der Beweislage für den Anwalt erkennbar sind, hat der Anwalt mit dem Mandanten gleichfalls zu erörtern.

Erörtert wird, dass die Behauptung, dass ein Erfüllungsort vereinbart war, hier deswegen nicht relevant ist, weil die beklagte Partei in einem Schriftsatz im Verfahren ■■■■■ ausdrücklich erklärt hat, dass kein Erfüllungsort vereinbart worden ist, sohin dies nicht einmal behauptet worden ist.

Hinsichtlich den in Deutschland erworbenen Tieren liegt nach Ansicht der Richterin eine unvertretbare Rechtsansicht vor, wenn diesbezüglich eine Zuständigkeit in Österreich behauptet wird. Dazu müsste allenfalls noch konkret vorgebracht werden, aus welchen Gründen die beklagte Partei diesbezüglich die Rechnung mit eingeklagt hat. Allenfalls wäre zumindest diesbezüglich eine frühzeitige Einschränkung notwendig gewesen, hingewiesen wird darauf, dass die beklagte Partei erst in der dritten Verhandlung eingeschränkt hat.

Erörtert wird hinsichtlich der Beweispflicht der beklagten Partei auch, dass die Rechtslage, wie sie in der Klage hinsichtlich der Zuständigkeit angeführt ist, jedenfalls offenkundig falsch ist. Dies ist tatsächlich für den weiteren Ablauf des Verfahrens ■■■■■ nicht relevant, weil die richtige Begründung später nachgeschoben worden ist (vertretbare Rechtsansicht), allerdings ist im Zusammenhang mit der Beweispflicht der beklagten Partei relevant, warum ursprünglich eine völlig falsche Rechtslage dargelegt worden ist, wenn die eigenen Mandanten richtig aufgeklärt worden sind über die Rechtslage und das diesbezügliche Risiko.

Hinsichtlich dem Vergleich wird erörtert, dass dieser derzeit nicht prozessgegenständlich ist. Die klagende Partei hat zwar erklärt, dass der Schaden, der ihr aus dem Abschluss des Vergleiches entstanden ist, allenfalls ausgedehnt wird, derzeit ist dieser Betrag aber nicht geltend gemacht. Hierzu wird daher derzeit nicht geprüft werden, richtig ist aber, wie im Vorfeld in den Vergleichsgesprächen erörtert worden ist, dass es vielerlei Gründe für den Abschluss des Vergleiches gibt und daher diesbezüglich schwierig sein wird, einen allfälligen daraus entstandenen Schaden lediglich der beklagten Partei anzulasten.

Hinsichtlich der Verjährung wird erörtert, dass nach Ansicht der Richterin Verjährung wohl erst eintritt, wenn der Schaden feststeht, sohin erst mit Zustellung der Entscheidung des OGH. Diesbezüglich wäre allenfalls allerdings noch Vorbringen der klagenden Partei zu erstatten, gegebenenfalls könnte die beklagte Partei dieses Vorbringen auch zurückziehen, erörtert wird, dass nach einer sehr alten Entscheidung es als disziplinar angesehen worden ist, wenn ein Anwalt Verjährung eingewendet hat. Ob diese Entscheidung allerdings noch aktuell ist oder nicht, ist der Richterin nicht bekannt.

Erörtert wird sodann das Prozessprogramm.

Erörtert wird, dass in der heutigen Verhandlung die Urkunden zum Akt genommen werden und der Zeuge Fuchs einvernommen wird. Die PV wird sich in der heutigen Verhandlung nicht mehr ausgehen, dies deswegen, weil längere Vergleichsgespräche geführt worden sind. Darüber hinaus teilt der Beklagtenvertreter mit, dass nicht nur er selbst, Dr. [REDACTED], sondern auch Dr. [REDACTED] Angaben über die Gespräche machen können und daher auch Dr. [REDACTED] einzuvernehmen ist.

Dargetan und erörtert werden sodann die von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden. Diese werden wie folgt bezeichnet und sodann zum Akt genommen:

|                                                                                  |                    |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Honorarnote Nr. 17/248                                                           | <b>Beilage ./A</b> |
| Honorarnote Nr. 17/249                                                           | <b>Beilage ./B</b> |
| Leistungsaufstellung                                                             | <b>Beilage ./C</b> |
| E-Mail der beklagten Partei vom 26.2.2016                                        | <b>Beilage ./D</b> |
| E-Mail der beklagten Partei vom 1.7.2017                                         | <b>Beilage ./E</b> |
| Schreiben Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] vom 25.6.2018                              | <b>Beilage ./F</b> |
| Exekutionsbewilligung, wobei die Richterin mitteilt, dass diese nicht lesbar ist | <b>Beilage ./G</b> |
| Abtretungsvertrag vom 1.7.2019                                                   | <b>Beilage ./H</b> |

Der Beklagtenvertreter anerkennt die Echtheit. Hinsichtlich Beilage ./G wird darauf verwiesen, dass es sich um einen Augenscheinsgegenstand handelt, da es sich um ein Foto handelt, dazu aber kein Erklären abgegeben wird, da es nicht lesbar ist. Hinsichtlich Beilage ./F wird die Richtigkeit bestritten, hinsichtlich dem Rest wird auf den eigenen Prozessstandpunkt verwiesen.

Dargetan wird die von der beklagten Partei vorgelegte Urkunde. Diese wird wie folgt bezeichnet und sodann zum Akt genommen:

|                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| Vergleich vom 28.5.2017 | <b>Beilage ./I</b> |
|-------------------------|--------------------|

Der Klagsvertreter anerkennt die Echtheit, verweist zur Richtigkeit auf den eigenen Prozessstandpunkt.

Der Klagsvertreter legt sodann eine weitere Urkunde (vorgelegt mit dem zurückgewiesenen Schriftsatz). Diese wird dargetan, erörtert, wie folgt bezeichnet und sodann zum Akt genommen:

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| E-Mail Konvolut 28.6.2017 | <b>Beilage ./I</b> |
|---------------------------|--------------------|

Der Beklagtenvertreter anerkennt die Echtheit und verweist zur Richtigkeit auf den eigenen

Prozessstandpunkt.

Festgehalten wird, dass nunmehr erörtert wird, ob der Klagsvertreter das Vorbringen im heute zurückgewiesenen Schriftsatz mündlich vorträgt. Dieser teilt allerdings mit, dass er den Schriftsatz neuerlich einbringen wird.

Vernommen wird sodann der Zeuge

geb. am [REDACTED], Landwirt, [REDACTED], fremd,  
wahrheitserinnert, belehrt gemäß § 321 ZPO,  
vorläufig unbeeidet, und gibt an:

Die Beauftragung der beklagten Partei habe damals nicht ich gemacht, sondern mein Vater. Herr Dr. [REDACTED] ist ein Freund meines Vaters und hat mein Vater ihn damals angerufen. Bei diesem Gespräch war ich nicht dabei.

Über Frage, ob ich je dabei war bei einem Gespräch vor Klagseinbringung, bei dem über die Frage, wo geklagt wird, gesprochen worden ist: Darüber hat man mit mir nicht gesprochen. Meines Wissens nach hat man mit meinem Vater darüber auch nicht gesprochen.

Es war so, dass mein Vater jeweils mit Dr. [REDACTED] telefoniert hat. Ich habe diese Telefonate teilweise mitangehört, aber nur, was mein Vater gesagt hat. Es ging darum, dass ein italienischer Anwalt uns geschrieben hat, dass die Warensomme für verkaufte Tiere in Höhe von EUR [REDACTED] nicht bezahlt werde und von uns sogar noch EUR [REDACTED] gefordert werden, ca. Mein Vater hat mir dann mitgeteilt, Dr. [REDACTED] hätte ihm gesagt, man solle einmal die Unterlagen schicken.

Mein Vater hat dann Dokumente gerichtet und diese habe ich per E-Mail an die beklagte Partei übermittelt. Das waren Kopien der Rechnungen, Frachtbriefe und Versteigerungslisten und eben alle Dokumente, die mein Vater mir gegeben hat. Diese Unterlagen habe ich eigentlich relativ kommentarlos per E-Mail geschickt. Ich möchte auch sagen, dass auch der Kunde ein Kunde meines Vaters war und nicht mein Kunde.

Über Frage, ob eine Besprechung stattgefunden hat oder ob immer nur mein Vater telefoniert hat: Es gab keine Besprechung.

Hinsichtlich dem Vergleich mit der italienischen Firma war es so, dass ich diesen nicht abgeschlossen habe, sondern war das mein Vater. Die Kosten, zu deren Leistung an die Gegenseite wir im Verfahren [REDACTED] verurteilt worden sind, wurden bezahlt durch Abzug vom Vergleichsbetrag.

Über Frage, ob dies war bevor der Vergleich abgeschlossen worden ist oder hinterher: Mein

Vater war damals in Italien. Ich war gar nicht dort. Die Vereinbarung in Italien hat mein Vater gemacht. Ich war damals nervlich so belastet, dass ich gesagt habe, ich kann nicht mit nach Italien fahren, ich würde dort nur mehr schaden als nützen. Der Betrag, den mein Vater in Italien ausgemacht hat, wurde dann aber genau so bezahlt ohne jeden Abzug.

Die Firma ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Über Frage des Klagsvertreters:

Ich möchte noch zur Frage, ob es eine Besprechung gegeben hat nach Klagseinbringung sagen, dass es tatsächlich eine Besprechung einmal gegeben hat nach Klagseinbringung. Ursprünglich hatten wir eigentlich beabsichtigt in Italien zu klagen. Deswegen haben wir uns auch an Dr. ██████ gewandt, weil dieser Beziehungen hat und er sollte uns einen Anwalt in Italien nennen. Dieser hat uns dann aber gesagt, dass die Sache glasklar sei. Dies als er uns gefragt hat, wer den Transporteur bezahlt und beauftragt hat. Als wir gesagt haben, dass das nicht wir waren, hat er gesagt, die Sache sei glasklar, die Übergabe sei in Österreich erfolgt, weil der Italiener den Transport beauftragt und bezahlt hat. Das war für uns dann nachvollziehbar. Diese Besprechung fand aber erst nach der Klagseinbringung statt.

Über Frage, warum die Abtretung an den Kläger erfolgt ist: Dies deswegen, weil ich einen weiteren Prozess nervlich nicht aushalten würde. Mit dem Kläger ist vereinbart, dass wir 27,5 % von dem erhalten, was er beim gegenständlichen Verfahren erzielt.

Über Frage, was hinsichtlich den Tieren, die in Deutschland übergeben worden sind, besprochen worden ist: Dazu hat Dr. ██████, das war schon nach Klagseinbringung, gesagt, als ich dazu eine Frage gestellt habe: „Die wird die Richterin schon mitnehmen“, dies deswegen, weil über EUR ██████ eingeklagt worden ist und dieser Betrag sich nur auf ca. EUR ██████ belaufen hat.

Über Frage des Beklagtenvertreters:

Über Frage, ob man im Vorfeld darüber gesprochen hat, wer geklagt werden muss: Nein, darüber wurde nicht gesprochen. Es ging darum, denjenigen zu klagen, der in dem Brief vom italienischen Anwalt genannt worden ist. Dort ist die Firma als Absender genannt worden, die wir dann geklagt haben.

Über Frage, warum die Frachtpapiere vom Anwalt angefordert worden sind, ob dies zur Klärung der Zuständigkeit gegangen ist oder um andere Gründe: Das weiß ich nicht, wofür der Anwalt diese Unterlagen benötigt hat.

Über Frage, ob es richtig ist, dass die beklagte Partei im Verfahren ██████ eingewendet hat, dass die Tiere gar nicht an sie geliefert worden seien: Ja das ist richtig, das haben sie

[REDACTED]

dort behauptet.

Über Frage, ob dies schon Thema war bevor man die Klage eingebracht hat: Nein, das war vor der Klagseinbringung nicht Thema.

Über Frage, ob ich weiß, ob im Vorfeld die im Verfahren [REDACTED] beklagte Partei verlangt hat, dass Rechnungen umgeschrieben werden von sie auf den Vater, beziehungsweise umgekehrt: Ich glaube, es stimmt schon, dass es ursprünglich Rechnungen von [REDACTED] gegeben hat, die dann über deren Wunsch umgeschrieben worden sind auf [REDACTED]

Über Frage, ob vor Klagseinbringung darüber diskutiert worden ist, wen man klagt, weil nicht klar war, ob die Umschreibung der Rechnung rechtens war: Vor Klagseinbringung war das nicht Thema.

Über Frage, ob Thema war die Bonität der Fa. [REDACTED] oder [REDACTED]: Ja. Da wird man dann über die KSV oder sonst irgendeinen Gläubigerschutzverein angefragt haben.

Über Frage, ob mein Vater in der Vergangenheit schon längere Zeit mit der [REDACTED] zusammengearbeitet hat: Das war auf jeden Fall mehr als 5 Jahre. [REDACTED] ist der Geschäftsführer der [REDACTED] das ist richtig.

Über Frage, ob dieser bei Viehkäufen jeweils in Österreich war: Ja.

Über Frage, ob er bei der klagsgegenständlichen Rechnung in Österreich war: Das weiß ich nicht, da bin ich mir nicht sicher. Ich bin auch nicht auf jeder Versteigerung gewesen.

Über Frage, ob der Vater, [REDACTED], immer in Österreich war: Ich weiß nicht, ob er immer da war. Es war jedenfalls immer entweder [REDACTED] oder [REDACTED] vor Ort, um sich die Tiere anzuschauen, die sie ersteigert haben.

Über Frage, ob [REDACTED] ein eigenes Unternehmen gehabt hat, die nicht [REDACTED] war: Wir haben zunächst mit der [REDACTED] zusammengearbeitet und dann hat sich dort ein Unternehmen abgespalten. Ich weiß aber nicht, ob dies der Vater übernommen hat, ich weiß nicht, wie das miteinander verbunden war, weil dann der Sohn teilweise beim Vater gearbeitet hat.

Über Frage, ob das Unternehmen vom Vater [REDACTED] geheißen hat: Ja.

Über Frage, ob für uns klar war, wer nun Vertragspartner ist, [REDACTED] oder [REDACTED]: Das war für uns eigentlich immer klar, da haben wir uns keine Fragen gestellt, das hat auch immer gut geklappt.

Über Vorhalt, wonach im Verfahren [REDACTED] festgestellt worden sei, dass für mich und meinen Vater diese beiden Gesellschaften eine Einheit war und wir keinen Unterschied dabei

gemacht hätten: Ich muss dazu noch sagen, dass eigentlich diese beiden Firmen die Kunden meines Vaters waren. Wie streng mein Vater nunmehr wirklich getrennt hat, dass die Rechnung eindeutig auf [REDACTED] oder auf [REDACTED] läuft, das kann ich nicht beurteilen.

Über Frage, ob gesprochen worden ist darüber, ob die Familie [REDACTED] verpflichtet gewesen wäre, die Tiere nach Italien zu liefern oder nicht: Ja, darüber wurde gesprochen aber erst während das Verfahren [REDACTED] schon gelaufen ist. Es war so, dass in der zweiten oder dritten Verhandlung die Richterin gemeint hat, ob wir eigentlich das CMR Recht kennen und eigentlich haben dann alle nur den Kopf geschüttelt und dann ging es erst richtig los.

Über Frage, ob der Beklagte die Frachtbriefe schon vor oder nach Klagseinbringung erhalten hat: Das weiß ich nicht.

Über Frage, ob dann darüber diskutiert worden sei, als die Frachtbriefe vorlagen zwischen Herrn Dr. [REDACTED] und Herrn [REDACTED] warum auf den Frachtbriefen als Absender [REDACTED] steht: Ich möchte sagen, was ich immer noch nicht verstehe ist, dass Frau [REDACTED] in der Verhandlung gesagt hat, dass wir die Frachtbriefe falsch ausgefüllt hätten, weil wir uns selbst als Absender hineingeschrieben haben, richtigerweise hätte der Italiener sich selbst als Absender und als Empfänger eintragen müssen in den Frachtbrief. Ich habe noch nie einen Frachtbrief gesehen, wo der Empfänger und der Absender dieselbe ist.

Über Frage, ob der italienische Händler auf den Frachtbriefen als Absender hätte aufscheinen dürfen im Hinblick auf die Tracis-Dokumente: Keine Ahnung. Es ist schon richtig, es gibt die Voraussetzung, dass man nur Vieh aus Österreich transportieren darf, wenn man die veterinärrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und da gibt es bestimmte Tracis-Dokumente. Ich vermute, wenn ein Italiener ein solches Zeugnis hat, dann dürfte er auch die Kühe transportieren, aber ich bin kein Tierarzt.

Über Frage, ob ich [REDACTED] erklärt habe, dass das nur funktioniert bei einem Handelsstall oder einer Versteigerungshalle aus: Man kann schon eine Kuh verkaufen. beziehungsweise Kühe verkaufen ins Ausland, das muss man melden und dann kommt ein Veterinär und prüft das. Wenn aber mehrere Personen mehrere Kühe verkaufen, dann geht das nicht so einfach, sondern geht das nur über eine Sammelstelle, von der aus die Kühe dann verkauft werden dürfen, beziehungsweise transportiert werden dürfen. Die Versteigerungshalle ist eine Sammelstelle und wir haben in Lingenau auch eine Sammelstelle. Es ist sohin richtig, nachdem mehrere Kühe von verschiedenen Eigentümern versandt worden sind, durften diese nur vom Sammelstall aus wegtransportiert werden.

Über Frage, ob der Export für jeden möglich ist oder ob auch Italiener Kühe transportieren können von Österreich: Das kann ich nicht sagen.



Über Frage, ob ich Herrn Dr. [REDACTED] mitgeteilt habe, dass der Italiener nicht als Absender eingetragen werden dürfe, weil dies von der Exportförderung her nicht zulässig sei: Exportförderung war niemals Thema, seit dem EU-Beitritt gibt es keine Transportförderung mehr.

Über Frage, ob ich einen Grund genannt habe, warum der Italiener nicht als Absender auf den Transportpapieren stehen konnte und durfte: Das kann ich so nicht sagen. Mein Argument ist, wenn wir eine Finanzamtsprüfung haben, ich eine Bestätigung brauche, dass die Ware ins Ausland gegangen ist und wenn ich eine Prüfung beim Finanzamt habe. Ich brauche dazu nicht nur die Rechnung, sondern auch einen Frachtbrief zum Nachweis, dass es ins Ausland gegangen ist. Dies wegen dem Finanzamt.

Über Frage, ob es sohin richtig sei, dass ich Herrn Dr. [REDACTED] einen Grund genannt habe, warum wir auf den Frachtpapieren als Absender stehen müssen, auch wenn wir nicht diejenigen sind, die den Transport organisieren und bezahlen: Ich komme bei der Frage nicht mit.

Über Frage, ob ich Herrn Dr. [REDACTED] gesagt habe, dass wir als Absender in den Frachtpapieren stehen müssen, obgleich wir den Transport nicht organisiert haben: Das war nie Thema, Herr Dr. [REDACTED] hat mich dazu nie gefragt.

Über Frage der Richterin, ob Dr. [REDACTED] gesagt hat, dass es allenfalls ein Problem sein kann, dass wir als Absender in den Frachtpapieren stehen wegen der Zuständigkeit: Nein, dazu hat er kein Wort gesagt.

Über ergänzende Frage des Beklagtenvertreters:

Über Frage, ob es richtig ist, dass ich mit der [REDACTED] vor Klagseinbringung persönlich nicht gesprochen habe: Ich denke nicht.

Über Frage, ob es möglich ist, dass Mag. [REDACTED] am 19.12.2013 mit mir telefoniert hat: Es kann sein, dass wir über das Schreiben vom italienischen Anwalt gesprochen haben.

Über Frage, ob einmal darüber gesprochen worden ist während dem Verfahren, dass die Rechnung Deutschland sehr kritisch sei und darüber diskutiert worden sei, ob man das einschränkt: Nach der ersten Verhandlung, als das die Richterin oder die Gegenseite eingewendet hat, habe ich mit Dr. [REDACTED] darüber gesprochen und dieser hat gesagt, da müsse ich mir keine Gedanken machen, das nehme die Richterin schon mit. Erst nach der dritten oder vierten Verhandlung, als ich mit Dr. [REDACTED] gesprochen habe und dieser mir gesagt hat, dass man das im ersten Semester lerne, dass man so etwas niemals in Österreich einklagen dürfe, habe ich mit Dr. [REDACTED] noch einmal gesprochen und hat Dr. [REDACTED] das dann eingeschränkt.

Über Frage, ob ich dem Anwalt auch Informationen von der Wirtschaftskammer immer wieder zukommen habe lassen zur Frage von Zuständigkeitsfragen: Ja, ich habe Informationen von der Wirtschaftskammer dem Anwalt zukommen lassen.

Über Frage, ob es richtig ist, dass Frau Dr. ■■■■■ meine Cousine ist: Ja.

Über Frage, ob ich sie in dieser Angelegenheit auch zu Rate gezogen habe: Über Frage, ob ich mit Frau Mag. ■■■■■ öfters gesprochen habe: Ich habe zum ersten Mal mit ihr gesprochen, nachdem wir in erster Instanz verloren haben und ich ein Schreiben von der beklagten Partei erhalten habe, in dem gestanden ist „wie befürchtet“. Da habe ich mich dann sehr aufgeregt, weil Herr Mag. ■■■■■ mir nach jeder Verhandlung, wenn ich gefragt habe wie es aussieht gesagt hat, wenn er nicht 100%ig sicher wäre, dass die Zuständigkeit in Österreich liege, hätte er schon lange die Notbremse gezogen.

Über Frage der Richterin, ob dies bedeutet, dass Dr. ■■■■■ mit mir vorher nicht darüber gesprochen hat, dass er befürchtet, dass es schlecht für uns ausgeht: Nein, das hat er nicht.

Ich habe mich eben dann an meine Cousine gewendet, nachdem ich diesen Beschluss bekommen habe und dann mich im Internet mich schlau gemacht habe, was Rekurs ist etc. Meine Cousine hat dann gemeint, ich soll auf jeden Fall ein Rechtsmittel machen, weil im Vergleich zu den Kosten, die bisher angefallen sind, die weiteren Kosten für ein Rechtsmittel gering sind und auch wenn ich nur eine geringe Chance hätte, ich diese Chance ergreifen solle, da dies die einzige Möglichkeit wäre, mein Geld zu bekommen und die Kosten zurückzubekommen. Ich habe dann gemeint, dass ich mit Dr. ■■■■■ darüber sprechen werde, sie hat aber gemeint, es sei sehr eilig, weil die Frist bald verstreichen würde, es seien schon 13 Tage. Ich habe dann Dr. ■■■■■ angerufen und diesem gesagt, dass die Frist bald ablaufe und er hat gesagt, das glaube er nicht.

Festgehalten wird, dass Dr. ■■■■■ einräumt, dass er sich diesbezüglich geirrt hat.

Der Zeuge gibt weiters an:

Daraufhin wurde dann eben der Rekurs gemacht und möchte ich auch sagen, dass hiefür keine Pauschalgebühr angefallen ist, was mir auch meine Cousine gesagt hat, in dem Schreiben von Dr. ■■■■■ aber ein Betrag von ca. EUR ■■■■■ angeführt ist mit Gerichtsgebühren.

Über Frage, ob es Thema war, wo die Übergabe der Tiere erfolgt: Ja, darüber hat man schon geredet. Wir waren dazu der Ansicht, dass die Tiere in Österreich übergeben worden sind.

Über Frage, ob es mehrfach besprochen worden ist oder nur einmal: Das weiß ich nicht mehr.

Über Frage, ob bei Gesprächen auch Dritte, etwa Herr ■■■■■ dabei waren: An einmal kann

ich mich erinnern, dass er dabei war.

Über Frage, ob Dr. [REDACTED] auch gefragt hat, ob wir einmal die Tiere hinunter senden mussten: Daran kann ich mich nicht erinnern.

Über Frage, ob es auch darum gegangen ist, wer die Transportkosten nach Italien bezahlt: Ja. Ob auch darüber gesprochen worden ist, wer die Transporte organisiert hat: Jedes Mal war das nicht Thema, aber wie ich bereits gesagt habe, haben wir das gegenüber von Herrn Dr. [REDACTED] gesagt, der dann gesagt hat, das sei glasklar, dass Österreich zuständig sei.

Über Frage, ob man auch eine Bestätigung von der Transporteurin aus Deutschland besorgt hat: Ja, ich habe eine solche Bestätigung besorgt, dies im Auftrag von Dr. [REDACTED]

Über Frage, warum man das alles besorgt hat, wenn es so glasklar war: Zur Sicherheit, damit es 100%ig klar ist.

Über Frage, ob Dr. [REDACTED] gesagt hat, dass es glasklar sei, dass die Zuständigkeit gegeben ist: Glasklar hat Dr. [REDACTED] nicht gesagt, aber nach dieser Verhandlung habe ich ihn gefragt und er hat gemeint, wenn die Zuständigkeit in Österreich nicht gegeben wäre, hätte er schon lange die Notbremse gezogen.

Festgehalten wird, dass der Zeuge nunmehr Dr. [REDACTED] direkt anspricht und ihm sagt, dass er dies immer so bestätigt hätte. Dazu fragt Dr. [REDACTED] ihn, ob er jemals gesagt hätte, dass es sachverhaltsabhängig sei und sich der Sachverhalt ändern könne. Der Zeuge sagt dazu, der Sachverhalt hat sich nie geändert.

Über Frage, ob der Zeuge sich darauf beziehe, auf den Sachverhalt, den er dem Anwalt geschildert hätte: Ich weiß nicht, von welchem Sachverhalt Sie sprechen. Ich glaube nicht, dass wir gegenüber der beklagten Partei jemals einen anderen Sachverhalt geschildert haben als ursprünglich.

Über Frage, ob wir die Schriftsätze vom Anwalt gelesen haben und bestätigt haben: Ich habe die Schriftsätze gelesen und ist meiner Meinung nach das, was darin an Sachverhalt geschildert worden ist, schon richtig gewesen.

Über Frage, ob wir jemals etwas geschildert haben, was vom Sachverhalt dem bisherigen abweichend ist: Wie soll ich diese Frage beantworten. .... (weiterer Satz nicht verständlich)

Über Frage, wer die Idee gehabt hat für die Strafanzeige: Diese habe ich gehabt. Ich habe Dr. [REDACTED] gefragt, ob ich eine Strafanzeige machen solle. Dazu hat Dr. [REDACTED] abgeraten und gesagt, dann wäre alles hin, dazu erklärte er, dass man dann keine Einigung mehr erzielen könne. Er hat auch gemeint, dass es negative Auswirkungen haben könnte. Irgendwann hat dann Dr. [REDACTED] zu mir gesagt, dass es schon Sinn mache und dann bin ich zur Polizei

██████████

---

Hittisau gegangen. Es war dann ein Glück, dass das als schwerer Betrug von den österreichischen und den deutschen Behörden anerkannt worden ist und es dann eine Hausdurchsuchung in Italien gegeben hat, weil erst aufgrund dessen der junge ██████████ dann friedlicher geworden ist. Herr Dr. ██████████ war eigentlich kein Fan von einer Strafanzeige und hat das eigentlich nicht wollen.

Über Frage, ob es sein kann, weil Dr. ██████████ gemeint hat, dass dann in Vergleichsgesprächen keine Basis mehr vorhanden sei: Nein.

Festgehalten wird, dass es mittlerweile 15.24 Uhr ist. Im Hinblick darauf, dass die Richterin auf 15.00 Uhr eine weitere Verhandlung ausgeschrieben hat und der Beklagtenvertreter mitteilt, dass er noch viele weitere Fragen hat, teilt die Richterin mit, dass die Einvernahme des Zeugen in der heutigen Verhandlung nicht abgeschlossen werden kann.

Die Richterin teilt mit, dass sie im Hinblick darauf die Einvernahme des Zeugen ██████████ heute abbrechen wird. Es ist beabsichtigt, in der nächsten Verhandlung die Einvernahme des Zeugen ██████████ sowie der Parteien Dr. ██████████ und Dr. ██████████ durchzuführen. Der heute erschienene Zeuge ██████████ wird erst ein anderes Mal geladen werden, sollte dessen Einvernahme nach der Einvernahme von Herrn ██████████ noch notwendig sein.

Ergänzend erörtert wird, worauf die Richterin bereits hingewiesen hat, dass hier vor allem auch wesentlich sein wird, wann die Unterlagen insbesondere Frachtbriefe und tierärztliche Bestätigungen der beklagten Partei übergeben wurden.

Sodann wird die Verhandlung zur Aufnahme der weiteren ausständigen Beweise (zunächst Einvernahme von ██████████, Dr. ██████████ und Dr. ██████████) auf den

**27.4.2020, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Verhandlungssaal 58**

erstreckt.

Die Parteienvertreter nehmen von diesem Termin unter Ladungsverzicht Kenntnis.

**Ende:** 15.29 Uhr

**Dauer:** 4/2 Stunden

Fertigung:

██████████ eh

Dr. ██████████ eh

Dr. [REDACTED] eh

Dr. [REDACTED] eh

F.d.R.d.Ü.:

Pü 24. Februar 2020 / HE